

## **Information zu Corona bedingten Änderungen bei Duldungserteilung, Duldung light, Leistungskürzungen und Auszugserlaubnissen**

### **Duldungen, ungültig gestempelte Gestattungen**

Viele Menschen haben abgelaufene Duldungen, ungültig gestempelte Gestattungen, Grenzübertrittsbescheinigungen oder gar kein Papier, mit dem sie sich ausweisen können. Nach § 60a AufenthG ist eine Duldung zu erteilen, solange eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Wir raten allen Menschen, die ein ungültiges oder abgelaufenes bzw. gar kein Ausweisdokument haben, einen Antrag auf Duldungserteilung nach § 60a AufenthG bei der zuständigen Ausländerbehörde mit kurzer Fristsetzung zu stellen, da eine Abschiebung derzeit aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

### **Duldungen nach § 60b AufenthG – Duldung light**

Die neu eingeführte Duldung light („Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“) erhalten vollziehbar Ausreisepflichtige, deren Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann. Die Unmöglichkeit der Abschiebung muss allerdings kausal sein, also ihre Ursache in dem Nichtmitwirken der betreffenden Person haben. Ist die Unmöglichkeit der Abschiebung nicht kausal, darf keine Duldung nach § 60b AufenthG erteilt werden. Wir raten allen Betroffenen, die unter den Einschränkungen der Duldung light leben eine Duldung nach § 60a AufenthG zu beantragen und sich das Arbeitsverbot und den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ streichen zu lassen.

### **Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG**

Menschen, die Asylbewerberleistungen beziehen und eine Kürzung aufgrund der selbstverschuldeten Nichtausreise bekommen haben, raten wir dazu, beim zuständigen Sozialamt die volle Höhe der Leistungen zu beantragen. In Fällen, in denen noch eine Widerspruchsfrist gegen die Kürzungen läuft, empfehlen wir Widerspruch gegen den Kürzungsbescheid einzulegen.

### **Auszugserlaubnis aus ANKER-Einrichtungen**

Menschen, die sich eine gewisse Zeit in Deutschland befinden, dürfen aus den ANKER-Lagern ausziehen (siehe § 47 AsylG, Art. 2 Bay. AufnG). Familien mit minderjährigen Kindern dürfen nach 6 Monaten, Alleinstehende nach 18, spätestens jedoch nach 24 Monaten ausziehen. Für Personen aus sicheren Herkunftsländern gilt diese Regelung leider nicht. Uns sind Fälle bekannt, bei denen die zuständige Regierung einem Auszug aus dem ANKER-Lager verweigert. Wir raten dazu, prinzipiell auszugsberechtigten Personen einen Antrag bei der zuständigen Regierung zu stellen und im Ablehnungsfall, Rechtsmittel zu prüfen.